

Referent: Thomas Bütikofer

6. Gasausstiegsreglement, Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinde Moosseedorf betreibt seit mehreren Jahrzehnten freiwillig ein eigenes Gasversorgungsnetz, das aktuell noch eine Reihe von Haushalten und gewerblichen Nutzungen mit Erdgas versorgt.

In den letzten Jahren zeichnete sich ein deutlicher Trend zum Rückgang der Gasnutzung ab. Mehrere Gasbezüger sowie grössere Überbauungen haben auf einen anderen Energieträger gewechselt. Nebst dem Gasbezug entstehen der Gasversorgung jährliche Fixkosten von CHF 175'000.00, welche auf den kleiner werdenden Kundenkreis abgewälzt werden müssen. Eine wirtschaftliche Betreibung der Gasversorgung ist auf lange Sicht nicht mehr gewährleistet. Der Verkauf des Gasnetzes an eine private Organisation wurde erfolglos geprüft.

Mit Blick auf die klimapolitischen Ziele, die Energiestrategien von Bund und Kanton sowie im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik hat der Gemeinderat beschlossen, den **Ausstieg aus der Gasversorgung per 30. Juni 2035** zu regeln und die betroffenen Anspruchsgruppen frühzeitig zu informieren und abzusichern.

Ziele der Totalrevision

Mit dem vorliegenden Reglement werden die Voraussetzungen für einen **geordneten Ausstieg aus der kommunalen Gasversorgung** geschaffen. Gleichzeitig regelt es den Weiterbetrieb bis zur vollständigen Einstellung per Mitte 2035, sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Gasbeziehende, die Gebührenerhebung, mögliche Entschädigungen und den Rückbau des Gasversorgungsnetzes.

Die wichtigsten Ziele sind:

- **Rechts- und Planungssicherheit** für alle Beteiligten;
- **Vermeidung neuer fossiler Abhängigkeiten** durch den Verzicht auf neue Gasanschlüsse;
- **Kostentransparenz und soziale Abfederung** durch faire Tarife und Restwertentschädigungen;

Wichtige Eckpunkte des neuen Reglements:

1. Keine neuen Anschlüsse mehr – aber Aufrechterhaltung der bestehenden Versorgung

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, neue Anschlüsse oder Anschlussverstärkungen zuzulassen (Art. 3 Abs. 1). Die bestehenden Lieferverhältnisse werden jedoch bis spätestens am 30. Juni 2035 aufrechterhalten (Art. 4), sofern keine frühzeitige Kündigung durch die Gasbeziehenden erfolgt (Art. 7).

2. Verpflichtung zur Versorgung bis 2035

Die Gemeinde gewährleistet, dass alle angeschlossenen Haushalte und Betriebe bis zum gesetzten Datum zuverlässig mit Gas versorgt werden, vorbehaltlich technischer und betrieblicher Einschränkungen (Art. 4).

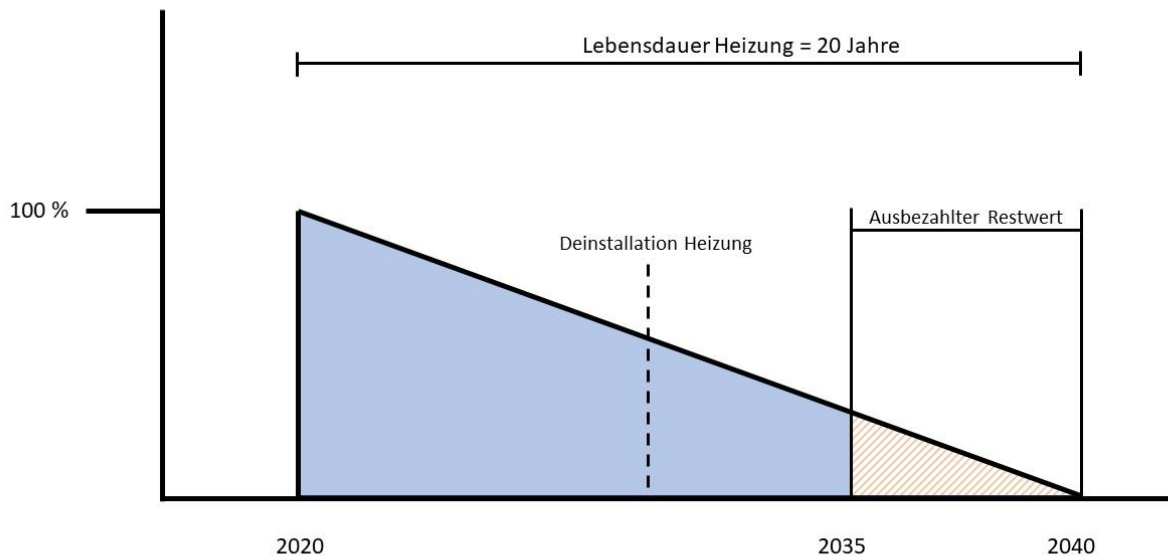
3. Klar geregelte Kündigungsmodalitäten

Gasbeziehende können ihr Bezugsverhältnis jederzeit mit einer Frist von drei Arbeitstagen kündigen (Art. 7). Andernfalls enden alle Bezugsverhältnisse automatisch per 30. Juni 2035. Besondere Regelungen gelten für Liegenschaften, die über Urtenen-Schönbühl versorgt werden.

4. Restwertentschädigung für betroffene Gasheizungen

Um Härtefälle abzufedern, sieht das Reglement eine Entschädigung für Gasheizungen vor, die zum Zeitpunkt des Gasausstiegs (2035) noch nicht abgeschrieben sind (Art. 15 und 16). Dabei wird ein linearer Abschreibungsansatz auf Basis pauschaler Anlagenwerte angewendet.

Beispiel: eine Heizung mit Lebensdauer bis 2040 wird vorgängig deinstalliert (bis zum 30.06.2035). Entsprechend wird der Restwert für die nicht nutzbaren Jahre (2035 bis 2040) finanziell entschädigt.



Gasheizungen, die nach Inkrafttreten dieses Reglements neu installiert oder ersetzt werden, sind jedoch von der Entschädigung ausgeschlossen.

5. Stilllegung und Rückbau des Netzes

Nach dem 30. Juni 2035 wird das Gasversorgungsnetz durch die Gemeinde, wo erforderlich, zurückgebaut bzw. stillgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Die Stilllegung erfolgt direkt ab der Druck- und Reduzierstation (DRM). Hauszuleitungen werden nicht zurückgebaut, sondern bei der Hauseinführung verzapft. Bis zur definitiven Stilllegung werden aus Sicherheitsgründen periodische Kontrollen (auch von stillgelegten Hausanschlüssen) vorgenommen.

6. Sorgfältige finanzielle Steuerung

Der Gemeinderat bleibt befugt, die Gastarife so festzulegen, dass der Betrieb bis zur Stilllegung kostendeckend bleibt (Art. 12).

Fazit

Das Führen einer Gasversorgung ist keine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Der geplante Gasausstieg ist ein zentraler Schritt auf dem Weg zu einer klimafreundlichen, erneuerbaren Energiezukunft für Moosseedorf. Mit dem vorliegenden Reglement schafft der Gemeinderat die nötige Verbindlichkeit, Fairness und Transparenz für alle Beteiligten.

Antrag

Der Gemeinderat und die Fachkommission Energie beantragen einstimmig:

1. Das vorliegende Gasausstiegsreglement zu genehmigen.